

BGE 100 V 48

Bundesgericht (BGE), 1974-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_100 V 48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_100_V_48)

FR: ATF 100 V 48

IT: DTF 100 V 48

Regeste

Regeste Art. 3 ELV. Ansätze für die Berechnung des elterlichen Einkommens, das den "eigenen Unterhalt und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt".

Erwägungen

E. 1

-- a) Nach der seit dem 1. Januar 1971 geltenden Ordnung finden die für die Ermittlung der Ergänzungsleistungen Alleinstehender massgebenden Einkommensgrenzen auch Anwendung auf minderjährige Bezüger einer Invalidenrente (Art. 2 Abs. 1 ELG). Seither gilt ebenfalls die Bestimmung des Art. 3 ELV , dass für die Ermittlung der dieser. Kategorie von Versicherten zukommenden Ergänzungsleistung das Einkommen der Eltern ungeachtet ihres Wohnsitzes soweit zu berücksichtigen ist, als es deren eigenen Unterhalt und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt. Eine analoge Regelung gilt für Vaterwaisen, deren Mutter keine Witwenrente erhält (Art. 4 Abs. 2 ELV), und für Mutterwaisen (Art. 5 Abs. 1 ELV). Keine dieser Bestimmungen enthält eine Vorschrift darüber, wie man den "eigenen Unterhalt und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen" zu bewerten hat. Während Ausgleichskasse und Vorinstanz die Auffassung vertreten, dieser Unterhaltsbedarf richte sich nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum - eine These, die grundsätzlich BGE 100 V 48 S. 50 auch vom Bundesamt unterstützt wird -, will Pro Infirmis diesen Bedarf nach den für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Grundsätzen (Art. 3 ELG) ermittelt wissen. b) Die Ergänzungsleistungen haben gegenüber den familienrechtlichen Unterhaltspflichten im Sinn von Art. 272 Abs. 1 und 275 Abs. 2 ZGB subsidiäre Bedeutung. Dies ergibt sich klar aus Art. 3 Abs. 1 lit. g ELG , wonach familienrechtliche Unterhaltsbeiträge als massgebendes Einkommen anzurechnen sind. Was unter der Gesamtheit der familienrechtlichen Unterhaltspflichten zu verstehen ist, beurteilt sich nach den Normen des Zivilgesetzbuches. Dies geht aus Art. 3 ELV klar hervor, der bestimmt, dass der Umfang dieser Unterhaltspflichten dem Ausmass entspricht, in welchem das Einkommen der Eltern den Betrag übersteigt, der zu ihrem eigenen Unterhalt und jenem der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen notwendig ist. Für die Berechnung dieses Betrages existieren gebräuchliche Ansätze, nämlich jene zur Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Als Ergebnis ständiger Harmonisierung gewährleisten diese einfach anzuwendenden Ansätze eine weitestgehende Gleichbehandlung der betroffenen Personen auf dem gesamten Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft. Dennoch erlauben sie, nicht nur den örtlich unterschiedlichen Lebenshaltungskosten, sondern auch andern Eigenheiten jedes Einzelfalles Rechnung zu tragen und damit den tatsächlichen Verhältnissen in hohem Mass gerecht zu werden.

Andererseits ist allerdings zuzugeben, dass der mittels betriebsrechtlicher Ansätze errechnete, für den elterlichen Unterhalt benötigte Betrag häufig unter dem Einkommen liegen wird, das den Eltern nach den Regeln des ELG gewährleistet wäre, wenn sie selber eine AHV- oder Invalidenrente bezögen. Dabei muss aber beachtet werden, dass die in Art. 3 Abs. 2 ELG vorgesehene privilegierte Behandlung des Erwerbseinkommens sowie der Renten und Pensionen sich gegenüber einem in vollem Umfang leistungsfähigen Versicherten nicht rechtfertigen würde. Andererseits wäre auch die Begrenzung des abziehbaren Betrages für Versicherungsprämien (Art. 3 Abs. 4 lit. d ELG), mit der Missbräuche vermieden werden sollen, gegenüber einem jungen Familienvater nicht angebracht. Ebenso wenig eignet sich die im Bereich des Art. 3 Abs. 4 lit. e BGE 100 V 48 S. 51 ELG geltende Methode für den Abzug von Arzt- und Krankenpflegekosten kaum, um das Einkommen einer Drittperson zu bestimmen. Diese für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens anwendbaren starren Vorschriften des ELG würden verhindern, dass bei der Berechnung des für den elterlichen Unterhalt benötigten Betrages die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden könnten. Darüber hinaus hätte das in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde verlangte Vorgehen zur Folge, dass der Gehalt der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht, der - wie gesagt - gegenüber den Ergänzungsleistungen Priorität zukommt, für die alleinigen Bedürfnisse des Instituts der Ergänzungsleistungen abgeändert würde. c) Aus allem ergibt sich, dass die Vorteile des von Ausgleichskasse und Vorinstanz angewandten Systems zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfs der Eltern und der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gegenüber der von Pro Infirmis postulierten Methode in der Regel überwiegen. Von dieser Regel abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass. Somit bleibt es bei der Anwendung der für die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gültigen kantonrechtlichen Ansätze. Diese sind in masslicher Hinsicht nicht bestritten, wie auch die von der Vorinstanz angestellten Berechnungen mit Recht unangefochten geblieben sind. Demzufolge muss die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen werden.

E. 2

Mit der Ausgleichskasse und der Vorinstanz mag darauf hingewiesen werden, dass der Versicherte mit Erreichung der Volljährigkeit erneut zum Ergänzungsleistungsbezug angemeldet werden kann. Alsdann ergäbe sich insofern eine andere Berechnungsgrundlage, als das elterliche Einkommen nicht mehr berücksichtigt werden dürfte. Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.